

Anlage 4 zu Drucksache Nr. 294/2020

d) Diedesfeld

Die Abrechnungseinheit Diedesfeld umfasst den Ortsbezirk Diedesfeld sowie die Grundstücke des Ortsbezirks Hambach, die südlich der Kreisstraße 5 Eichstraße bzw. der Kreisstraße 9 Mittelhambacher Straße gelegen sind (vgl. Lageplan 2). Es handelt sich um ein Gebiet mit rd. 3000 Einwohnern. Das in dieser Abrechnungseinheit befindliche Straßennetz vermittelt den Grundstücken einen konkret zurechenbaren Vorteil und eine gute Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz.

Eine Zäsur stellt die Kreisstraße 5 Eichstraße und im Anschluss die Kreisstraße 9 Mittelhambacher Straße dar; die Straßen trennen die Abrechnungseinheit von der sich nördlich anschließenden Abrechnungseinheit Hambach West. Es wird nicht verkannt, dass die beiden Kreisstraßen an vielen Stellen problemlos gequert werden können. Das ist aus unserer Sicht allerdings unbeachtlich, da es sich hier um eine kleine Abrechnungseinheit handelt und somit die Anforderungen an die Querungsmöglichkeiten nach der Rechtsprechung geringer sind als bei großen Abrechnungseinheiten. Ein verbindender Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in die sich nördlich anschließenden Abrechnungseinheiten und umgekehrt und damit ein räumlicher Zusammenhang kann vernachlässigt werden, da sich öffentliche Einrichtungen wie Kindergarten und Schule aber auch eine Bäckerei in der Abrechnungseinheit befinden.

In dieser Abrechnungseinheit stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt der Einführung der wiederkehrenden Beiträge. Wir schlagen vor, das Inkrafttreten der Satzung erst für den Zeitpunkt vorzusehen, zu dem der Ausbau der Ortsdurchfahrt Diedesfeld (L 512) abgeschlossen ist. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

In der Abrechnungseinheit wurden zuletzt beitragspflichtige Maßnahmen durchgeführt:

Straße	Maßnahme	Entstehen der Beitragspflicht
Ursulastraße	Vollausbau	2018
Studerbildstraße	Beleuchtung	4. Juni 2020
Taubenkopfstraße	Beleuchtung	4. Juni 2020
Steppeswiesenstraße	Beleuchtung	4. Juni 2020
Kanzelkopfstraße	Beleuchtung	4. Juni 2020
Rittersbergstraße	Beleuchtung	4. Juni 2020
Buchenlochstraße	Beleuchtung	4. Juni 2020
Sommerbergstraße	Beleuchtung	4. Juni 2020
Ortsdurchfahrt Diedesfeld	Vollausbau in vier Bauabschnitten von 2019 bis 2022	mit Abschluss der Maßnahme und Eingang der letzten Unternehmerrechnung

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge kann grds. rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Rückwirkung ist begrenzt auf den Zeitpunkt, in dem zuletzt Beitragspflichten in der Abrechnungseinheit entstanden sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 12.12.2018, 6 A10308/18. OVG). Dies ist hier der 5. Juni, also der Tag nach dem Entstehen der Beitragspflicht für die o.a. Beleuchtungsmaßnahmen. Alle Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt, also die Ursulastraße und die Beleuchtungsmaßnahmen sind über Einmalbeiträge abzurechnen.

Hinsichtlich der Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Diedesfeld gibt es allerdings Aufwendungen, die vor diesem Zeitpunkt und die nach diesem Zeitpunkt liegen. Da es sich um eine einheitliche Baumaßnahme in vier Bauabschnitten handelt, für die die Beitragspflicht frühestens 2022 entstehen kann, ergeben sich hierdurch zwei Konstellationen:

- a) Die Maßnahme wird nach Entstehen der Beitragspflicht, also nach Eingang der letzten Unternehmerrechnung (des letzten Bauabschnitts) über Einmalbeiträge abgerechnet. Alle Aufwendungen können bei der Festsetzung der Bescheide berücksichtigt werden. Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen wird nach Abschluss aller Arbeiten für diese Baumaßnahme, also voraussichtlich spätestens in 2023 in Kraft treten.
- b) Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen wird rückwirkend zum 5. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Aufwendungen für den 1. Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt Diedesfeld sowie ein Teil der Planungsleistungen für die weiteren Abschnitte verloren gehen. Denn die vor diesem Zeitpunkt getätigten Ausgaben können weder als Einmal- noch als wiederkehrende Beiträge abgerechnet werden. Für die Erhebung von Einmalbeiträgen fehlt es an dem fehlenden Abschluss der Maßnahme, für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen fehlt es an der Rechtsgrundlage.

Hinsichtlich dieser nicht beitragsgedeckten Aufwendungen würde ein Verstoß gegen die in § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) iVm § 7 Abs. 2 KAG geregelte Beitrags-erhebungspflicht vorliegen und damit ein Schaden der städtischen Finanzen.

Angesichts dieser Konsequenzen halten wir die Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Diedesfeld erst nach Abschluss der Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Diedesfeld für unumgänglich.